

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung**

**der Nr. 1 bis Nr. 10 der Allgemeinverfügung der Stadt Bad Oeynhausen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vom 20.03.2020**

und

**der Allgemeinverfügung der Stadt Bad Oeynhausen zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 21.03.2020**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de), sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen.

### **Begründung:**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) kann die örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen in Form einer Allgemeinverfügung anordnen. Der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde hat die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Oeynhausen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vom 20.03.2020 und die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Oeynhausen zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 21.03.2020 auf Weisung des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) unter Berücksichtigung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus angeordnet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat in seiner Zuständigkeit für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(CoronaSchVO) vom 22.03.2020 in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020 erlassen und damit eine landesweite Regelung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 02.04.2020

Achim Wilmsmeier  
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen